



INFOANLASS BURGERRECHT 29. MAI 2018

Neue Bürgerrechtsgesetzgebung 2018

Agenda



1. Auswirkungen Namensrecht auf Bürger- und Bürgerrechte (Erwerb von Gesetzes wegen)
2. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts
3. Ordentliche Einbürgerung
4. Erleichterte Einbürgerung
5. Bürgerrecht und Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschluss
6. Abschluss

Auswirkungen Namensrecht auf Bürgerrecht (seit 01.01.2013)

Eheschliessung



Sue Blanc
von Lausanne

Peter Schwarz
von Bern



Nach
Eheschliessung:

Sue Blanc & *Peter Schwarz*
Sue Blanc & *Peter Blanc*
Sue Schwarz & *Peter Schwarz*
von Lausanne von Bern

→ Bestimmung, welchen Ledignamen
Kinder tragen sollen (Art. 12 ZStV)
} Namensklärung vor der
Trauung (Art. 12 ZStV)

Auswirkungen Namensrecht auf Bürgerrecht (seit 01.01.2013)

Eingetragene Partnerschaft



Tina Meier
von Solothurn

Celine Grand
von Genf

John Berger
von Glarus

Paul Müller
von Zürich



Nach Eintragung
der Partnerschaft:

Tina Meier & *Celine Grand*
Tina Meier & *Celine Meier*
Tina Grand & *Celine Grand*
von Solothurn von Genf

Namenserklärung vor
Beurkundung der
eingetr. Partnerschaft
(Art. 12a ZStV)

John Berger & *Paul Müller*
John Berger & *Paul Berger*
John Müller & *Paul Müller*
von Glarus von Zürich

Auswirkungen Namensrecht auf Bürgerrecht (seit 01.01.2013)

Kinder verheirateter Eltern



1. *Sue Blanc* & *Peter Schwarz*
 2. *Sue Blanc* & *Peter Blanc*
 3. *Sue Schwarz* & *Peter Schwarz*
- von Lausanne von Bern



Bei Geburt:

1. *Max und Heidi Blanc* von Lausanne **oder**
- Max und Heidi Schwarz* von Bern
2. *Max und Heidi Blanc* von Lausanne
3. *Max und Heidi Schwarz* von Bern

Gemäss
Namensbestim-
mung bei
Eheschliessung
(Art. 37 Abs. 1
ZStV) oder mit
Geburtsmeldung
des 1. Kindes
(Art. 37 Abs. 2 u. 3
ZStV)

Gemäss
Namenserklärung
bei Eheschliessung
(Art. 37 Abs. 1 ZStV)

Auswirkungen Namensrecht auf Bürgerrecht (seit 01.01.2013)

Kinder nicht verheirateter Eltern



Sue Blanc
von Lausanne

Peter Schwarz
von Bern



Bei Geburt:

Max und Heidi Blanc → Ledigname der Mutter
(Art. 270a Abs. 1 ZGB u. Art.
37a Abs. 1 ZStV)
von Lausanne



Mittels Namensklärung innert einem
Jahr seit gemeinsamer elterlicher
Sorge od. alleiniger elterlicher Sorge
des Vaters :

Max und Heidi Schwarz → Namensklärung auf
von Bern Ledigname des Vaters
(Art. 37a Abs. 2 u. 3 ZStV)

Auswirkungen Namensrecht auf Bürgerrecht (seit 01.01.2013)

Nach Auflösung der Ehe und Partnerschaft



Namenserklärung nach Art. 30a
oder 119 ZGB oder nach Art. 30a
PartG:

Name bei Eheschliessung
od. Eintragung der
Partnerschaft geändert:

Erklärung, wieder
Ledignamen tragen zu
wollen (Art. 13 u. 13a ZStV):

Sue Schwarz	->	Sue Blanc
Peter Blanc	->	Peter Schwarz
Tina Grand	->	Tina Meier
Celine Meier	->	Celine Grand
John Müller	->	John Berger
Paul Berger	->	Paul Müller

Auswirkungen Namensrecht auf Bürgerrecht (seit 01.01.2013)

Namenserklärung nach Übergangsrecht

Der Ehegatte, der vor dem 1.1.2013 die Ehe geschlossen hat und seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann jederzeit erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 8a SchIT ZGB i.V.m. Art. 14a ZStV) Voraussetzungen:

- Die Ehe wurde vor dem 1.1.2013 geschlossen
- Die Ehe besteht noch im Zeitpunkt der Erklärung



Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

Erwerb des Bürgerrechts und Verlust des Bürgerrechts

Art. 4 Abs. 1 KBüG

Mit dem Erwerb des Bürgerrechts einer Burgergemeinde erwerben Schweizerinnen und Schweizer das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde oder das Bürgerrecht der entsprechenden Heimatgemeinde, sofern diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.



Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

Neu:

- Eine Einbürgerung oder eine Einbürgerung bewirkt kein Verlust des bisherigen bernischen Bürgerrechts von Gesetzes wegen



Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

Verlust des Bürger- und Bürgerrechts

Art. 4 Abs. 2 KBüG

Mit dem Verlust des Bürgerrechts der
Einwohnergemeinde erlischt das Bürgerrecht der
entsprechenden Burgergemeinde



Ordentliche Einbürgerung (KBüG)

Materielle Voraussetzungen

- Nachweis der engen Verbundenheit mit der Gemeinde -
- Weitere kommunale Einbürgerungsvoraussetzungen in Reglement festhalten
- Kanton prüft nur noch, ob eingeburgerte Person CH-Bürgerrecht hat und eine enge Verbundenheit geprüft wurde (formelle Prüfung)



Ordentliche Einbürgerung (KBüG)

Verfahren



- Gesuch wird bei Bürgergemeinde (BG) eingereicht
- Neu sichert BG Bürgerrecht nur zu und übermittelt die Akten in jedem Fall an Kanton (ZBD)
- ZBD genehmigt Einbürgerungen von Bürgern mit bernischem Bürgerrecht (Gebühr CHF 80)
- Direktor POM erteilt Kantonsbürgerrecht von ausserkantonale eingebürgerten (Gebühr CHF 120)

13

Ordentliche Einbürgerung (KBüG)

Formulare



- Gesuche müssen auf amtlichen Formular eingereicht werden
- BG muss für Zusicherung amtliches Formular des Kantons verwenden

14

Ordentliche Einbürgerung (KBüG)

Wer stellt das Gesuch?

- Minderjährige Kinder können ins Gesuch der Eltern einbezogen werden
- Über 16 Jahre alte Kinder unterzeichnen mit
- Volljährige (Kinder) stellen das Gesuch selbständig
- Ehepartner und eingetragene Partner können Gesuch gemeinsam einreichen



Ordentliche Einbürgerung (KBüG)

Aktenaufbewahrung und Archivierung

- Zentrale Archivierung von sämtlichen Einbürgerungsakten (Zusicherung oder Verweigerung des Bürgerrechts) sowie sämtlicher Akten aus dem Entlassungsverfahren
- Kostenfreies Einsichtsrecht für Burgergemeinden



Ordentliche Einbürgerung (KBüG)

Aktenaufbewahrung und Archivierung

- Neu: Archivierung beim Staatsarchiv (für Gesuche, die ab 1. Januar 2018 eingereicht werden)
- Archivierung der Akten bei den Gemeinden (für Gesuche, die bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht werden)



Mitteilungen



- Bürgergemeinde: Kostenlose Kopie der Mitteilung, wenn Einbürgerung erfolgt ist
- Bürgergemeinde muss gewährleisten, dass ihr Bürger informiert ist (Bürgerbrief)

Mitteilungen



- Personenstandsregister: Kanton veranlasst Beurkundung im Personenstandsregister
- Zivilstandsamt stellt sicher, dass mit Flag die richtige Bürgergemeinde markiert wird

19

Bürgerrechte

Heimatort: Döttingen AG ?

Zusatz:

Ref. Familienregister: VI/31

Erwerbsgrund: Abstammung

Verlustgrund:

Gültig ab: 24.04.1968 bis 31.12.9999

Bürgerrechte/Korp. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Hinzufügen Entfernen

Heimatort	Kanton	Gültig ab	Gültig bis	Erwerbsgrund
Döttingen	AG	24.04.1968	31.12.9999	Abstammung

Mitteilungen



- Zivilstandsamt erlässt Mitteilung an die Einwohnerkontrolle
- Elektronisch unter Angabe des Namens der Einbürgerungsgemeinde (politische Gemeinde)

Gebühren des Kantons



- Die Burgergemeinde kassiert die Gebühr des Kantons mit der Einkaufssumme ein
- Der Kanton stellt den Gemeinden Ende Jahr für alle Einbürgerungen Rechnung

Erleichterte Einbürgerung Ausländerin oder Ausländer

Zuständig nach wie vor Staatssekretariat für Migration

- Erleichtert eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer (meist Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern) erwerben (mindestens) das Bürgerrecht also den Heimort des Ehegatten

Neu: Eingebürgerte Personen erwerben aber das Bürgerrecht seit dem 01.01.2018 *nicht* mehr von Gesetzes wegen



Erleichterte Einbürgerung Ausländerin oder Ausländer der 3. Generation

Eingebürgerte Personen erwerben Bürgerrecht nicht.



Art. 24a nBüG: Personen der dritten Ausländergeneration

¹ Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b. Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- c. Das Kind wurde in der Schweiz geboren.
- d. Das Kind besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

² Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

³ Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs

Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen

Art. 3 *Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen*

¹ Das Bürgerrecht wird nach dem Zusammenschluss einzelner Einwohnergemeinden oder gemischter Gemeinden im Personenstandsregister mit dem neuen Gemeindennamen geführt.

Beispiel:

Fusion von Grosshöchstetten mit Schlosswil

Neues Bürgerrecht **automatisch**: Grosshöchstetten



Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen

Art. 3 Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen

...

² Die Bürgerinnen und Bürger können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragen, dass der Gemeindegemeinde-name der aufgehobenen Gemeinde in Klammern angefügt wird.

Beispiel:

Fusion von Grosshöchstetten mit Schlosswil

Neues Bürgerrecht **auf Wunsch**: Grosshöchstetten (Schlosswil)



Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen



- Klammervermerk ist Name verschwundener Einwohnergemeinde und nicht Name einer Bürgergemeinde – es kann aber der gleiche Name sein.
- Fristen sind explizit definiert
- Wer neu eingebürgert wird, kann den Klammervermerk nicht erwerben.
- Kosten CHF 75 pro Gesuch

26

Einbürgerungsreglement

Reglementsprüfungen (Art. 55 Abs. 2 GG)

- Das Reglement ist nicht genehmigungspflichtig
- Eine Vorprüfung durch den Kanton ist freiwillig
- Kanton prüft nur Verfassungsmässigkeit und Einhaltung der kantonalen Vorschriften
- Die Prüfung ist kostenpflichtig



Rechtsgrundlagen



Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1)

Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV; BSG 121.111)

Wegleitung Einbürgerung für Gemeinden (BSIG; 1/121.1/1.2)

www.be.ch/einbuengerung

Fragen



Amt für Migration und Personenstand

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

Team Bürgerrecht

Eigerstrasse 73

3011 Bern

031 633 47 85

br.zbd@pom.be.ch



Karin Schifferle
Leiterin Aufsichtsbehörde
karin.schifferle@pom.be.ch
031 633 47 14